Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1946)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417355

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE IM JAHRE 1946

Statistisches

Über die Zahl und die Erledigung der im Berichtsjahr bei den Untersuchungsrichterämtern des Kantons eingelaufenen Strafanzeigen gibt die dem Geschäftsbericht beigefügte Statistik Auskunft.

Verglichen mit dem Vorjahr ergibt sich bei der Gesamtzahl von 42,922 Eingängen eine leichte Zunahme.

Personelles

Auf Ende des Berichtsjahres ist nach langjähriger und verdienstvoller Tätigkeit im bernischen Staatsdienste Generalprokurator Otto Tschanz in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Als neuer Generalprokurator des Kantons wurde Staatsanwalt Dr. Max Waiblinger gewählt. An dessen Stelle und an Stelle des ebenfalls zurücktretenden Staatsanwalts Häberli (Seeland) wurden vom Obergericht die Gerichtspräsidenten Dr. Gautschi und Dr. Loosli gewählt.

Mängel in der Strafrechtspflege

Die im letztjährigen Bericht gerügten Mängel in der bernischen Strafrechtspflege sind leider im Berichtsjahr nicht behoben worden und haben sich sogar noch fühlbarer gemacht. Diese Mängel, die sich hauptsächlich in ungenügender Gründlichkeit der Untersuchungen und schleppendem Geschäftsgang auswirken, sind nur in ganz seltenen Fällen auf mangelnde Tüchtigkeit oder schlechten Arbeitswillen der Richter zurückzuführen. Die zum Richteramt berufenen Beamten sind im Gegenteil im Durchschnitt gut ausgebildete und tüchtige Arbeitskräfte. Das Grundübel liegt teils in der ungenügenden Zahl der Richter und der Angestellten, namentlich der grossen Richterämter (Bern, Biel, z. T. auch Thun und Interlaken), teils in der Zusammenlegung der richterlichen und administrativen Funktionen (Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter).

Dem ersten Übelstand wurde im Berichtsjahr durch Einsetzung von ausserordentlichen Untersuchungsrichtern und Gerichtspräsidenten notdürftig begegnet. Er ist durch die auf das Jahr 1947 in Aussicht genommene — und inzwischen vom Grossen Rate beschlossene — Erhöhung der Richterzahl in den Amtsbezirken Bern und Biel nur in ungenügender Weise behoben worden. Die bezüglichen Ausführungen im Geschäftsbericht des Obergerichts können vom Unterzeichneten nur bestätigt werden. Die Zahl der Richter sollte nun endlich — wie dies in andern Kantonen auch geschehen ist — den durch das schweizerische Strafgesetzbuch an die richterliche Tätigkeit gestellten besondern und erhöhten Anforderungen angepasst werden. Unterbleibt dies, so ist die Folge, dass dadurch die vom schweizerischen Strafgesetzbuch in den Vordergrund gerückte Erforschung der Persönlichkeit des Täters, welche unentbehrliche Grundlage der Strafzumessung und Anordnung sichernder Massnahmen ist, weiterhin stark vernachlässigt wird, wie dies heute leider noch vielfach der Fall ist. Die Zahl der Kassationen durch die obere Instanz — wegen völlig ungenügender Beweisführung in dieser Richtung — spiegelt diesen Übelstand nur z. T. wieder, da die Strafkammern in sehr vielen Fällen das in erster Instanz Unterlassene selbst nachgeholt haben. Für viele stark belastete Richter ist so der Angeschuldigte noch heute eine Geschäftsnummer, ein Fall, dessen möglichst einfache Erledigung er anstrebt. Diese meist durch die übergrosse Geschäftslast bedingte Einstellung zum Amte muss nun verschwinden. Die bernische Staatsanwaltschaft wird im kommenden Jahre (1947) dafür besorgt sein, solchen Zuständen, die mit Strafjustiz oft wenig mehr gemein haben, ein Ende zu setzen, unbekümmert um die Mehrbelastung, die der obern Instanz dadurch erwachsen kann und um die weiteren praktischen Folgen hinsichtlich der Erledigung der laufenden Geschäfte.

Die Zusammenlegung der Ämter des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters hat sich in einigen wenigen Bezirken bewährt, in vielen nicht. Nur zum Teil ist dabei die grosse räumliche Ausdehnung des Bezirks (z. B. Signau) oder Geschäftsüberlastung die Ursache; in den weitaus meisten Fällen liegt das Versagen der Zusammenlegung in der Person des Amtsinhabers. Die kumulierten Funktionen stellen an diesen

ganz verschiedenartige Anforderungen hinsichtlich juristischem Können und persönlicher Eignung. Eine solche kombinierte Eignung für beide Ämter ist selten; meist ist der Amtsinhaber entweder nur zum Richter oder nur zum Regierungsstatthalter geeignet. Die Folge ist, dass das andere Amt darunter leidet. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn diese Ämterzusammenlegung — abgesehen von den kleinsten Bezirken — baldmöglichst wieder beseitigt würde, womit gleichzeitig auch die mit anzustrebende Entlastung der Richter in den Landbezirken erreicht würde.

All dies wird allerdings unvermeidlich zu einer vermehrten Belastung der Staatsfinanzen führen, einer Belastung, die nur z. T. durch der Geldentwertung angepasste höhere Bussen und Gebühren oder auch durch Reformen im Strafverfahren ausgeglichen werden könnte. Es sei hier jedoch wieder einmal darauf hingewiesen, dass die Strafrechtspflege ihrer Natur nach kein Aktivposten im Finanzhaushalt des Staates sein kann und darf.

Ein besonderer Übelstand in der bernischen Strafrechtspflege darf hier nicht übergangen werden: Es ist die Unterbringung und Behandlung der Untersuchungsgefangenen. Diese ist heute noch in der Verordnung vom 6. Januar 1911 betreffend die Bezirksgefängnisse geordnet, die — leider — die Untersuchungsgefangenen den Strafgefangenen (d. h. den zu Gefängnis oder Haft verurteilten) fast völlig gleichstellt. Insbesondere ist die Unterkunft (Zellen) genau dieselbe und auch die Gefangenschaftskost, soweit sich nicht der Untersuchungsgefangene aus eigenen Mitteln eine Kostaufbesserung zu verschaffen vermag. Die in Art. 126 StrV vorgesehene besondere Verordnung des Regierungsrates über die innere Ordnung der Untersuchungsgefängnisse ist bis heute nicht erlassen worden. Dabei sind verschiedene bernische Gefangenschaften in einem Zustande, der sehr knapp noch für Strafgefangene, nicht aber für Untersuchungsgefangene genügt. Der Bezirksprokurator des Mittellandes meldet z. B., die Gefangenschaften von Schwarzenburg und Seftigen dürften in ihrem mittelalterlichen Aspekt hauptsächlich den Historiker interessieren; als staatliche Anstalten genügten sie kaum dem Minimum der Anforderungen. Eine ganze Reihe anderer Bezirksgefängnisse (z. B. Erlach, Pruntrut) sind aber nicht in besserem Zustande.

Dass die vielerorts — besonders auch in Bern — dringenden baulichen Reformen nur nach und nach (in Bern im Zusammenhang mit dem Amthausneubau) vorgenommen werden können, ist verständlich. Wo aber solche vorgenommen werden, sollte von Anfang an die räumliche Trennung und verschiedene Ausgestaltung der Zellen für Untersuchungsgefangene und Strafgefangene (zu kurzer Gefängnisstrafe oder zu Haft Verurteilte) ins Auge gefasst werden.

Des Staates Bern unwürdig ist aber auch die Art, wie nach bestehender Ordnung die Gefangenschaften gewissermassen an die Gefangenenwärter «verpachtet» werden. Dabei langen in den kleinern (Land)-Bezirken die vom Staate den Gefangenenwärtern bezahlten Beträge gerade für die reglementarische Gefangenenkost (Suppe, Brot, Milchkaffee) aus, so dass der gutmeinende und menschliche Gefangenenwärter Aufbesserungen der kärglichen Gefangenenkost aus der eigenen Küche besorgt. Für das Bezirksgefängnis Bern ist es umgekehrt: Hier ist der Posten eines Gefangenenwärters ein vielbegehrter, da einträglicher Posten zufolge des Grossbetriebes und des Gewinns an den Untersuchungsgefangenen, die Kostzulagen zahlen können. Würden nicht die Anwärter jeweilen in sehr gewissenhafter Weise nach ihrer persönlichen Eignung ausgesucht, so wären die Mißstände noch viel grösser. Aber auch so muss der Gefangenenwärter von Bern z. B. dafür sorgen, aus dem Kostgebereibetrieb so viel herauszuwirtschaften, als er zum Unterhalt für seine Gehilfen bedarf. Für Bern, eventuell auch für andere grössere Bezirke, sollte unbedingt eine besondere Gefängnisverwaltung geschaffen werden, wobei der Verwalter — seiner grossen Verantwortung entsprechend — besoldungsmässig so zu stellen wäre, dass er nicht auf Nebenverdienste angewiesen ist. Das System der Finanzierung der Gefangenenkost aber sollte grundlegend geändert und die Kost selbst den heutigen veränderten Anschauungen über eine gesunde Ernährung angepasst werden.

Gerade der Umstand, dass — wie aus dem Bericht der Untersuchungsrichter von Bern folgt — jeder Untersuchungsgefangene, der noch einige Rappen besitzt, diese für Kostzulagen (z. B. Kauf von Brot!) verwendet, zeigt aber auch deutlich, dass die vom Staate zugebilligte Kost (Suppe, Brot — heute zufolge der Brotrationierung z. T. durch Kartoffeln ersetzt —, Milchkaffee) für Untersuchungsgefangene, deren Haft oft längere Zeit andauert, ungenügend ist. Mit Kostzulagen auf ärztliche Verordnung hin, wie sie in Bern insbesondere bei länger dauernder Haft verabfolgt werden, kann diesen Übelständen auf die Dauer nicht begegnet werden. Mit nachkriegsbedingten Schwierigkeiten sind solche Zustände heute nicht mehr zu entschuldigen; denn sonst müsste man sich doch fragen, warum in Zürich und insbesondere in Basel (Lohnhof) — gleiche Zuteilungen durch das Kriegsernährungsamt vorausgesetzt — nicht gleiche Zustände herrschen. Auch das absolute Rauchverbot und die fehlende Möglichkeit der Bewegung in freier Luft — Übelstände, die bloss in Bern nach Einschreiten der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter etwas gemildert werden konnten (täglicher Spaziergang im Gefängnisgang mit Erlaubnis zum Rauchen) — sind Mängel, die behoben werden müssen, sobald dies irgendwie ermöglicht werden kann.

Der Untersuchungsgefangene soll ja — zu Untersuchungszwecken — nur in seiner Freiheit beschränkt werden, und wir müssen am Satze festhalten, dass er daneben mit der einem freien Bürger, dessen Schuld noch nicht bewiesen ist, gebührenden Achtung und Schonung behandelt werden soll.

Bern, den 17. Juni 1947.

Der Generalprokurator:
Waiblinger